

Thomas Sokoll

Vorindustrieller Bergbau

Kurseinheit 2:
Quellen

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	ii
 Quellen	
Q 1: Schwazer Bergordnung, 1447	1
Q 2: Schwazer Bergordnung, 1449 (Auszüge)	3
Q 3: Darlehensvertrag zwischen Erzherzog Sigmund und den Fuggern über 150.000 Gulden, 1488	8
Q 4: Darlehensvertrag König Maximilians mit den Fuggern über 120.000 Gulden, 1491	10
Q 5: Darlehensvertrag König Maximilians mit den Fuggern, 1494	12
Q 6: [Ulrich Rülein von Calw], Ein nutzlich bergbuchley(n) [um 1500] (Auszüge)	14
Q 7: Gesellschaftsvertrag der Arnstädter Saigerhandelsgesellschaft, 1502	29
Q 8: Vannoccio Biringuccio, De la Pirotechnia, 1540 (Auszug)	31
Q 9: Georgius Agricola, de animantibus subterraneis liber, 1549 (Auszug)	35
Q 10: Schwazer Erfindung [1490-1512], Schwazer Bergbuch, 1556 (Auszüge)	37
Q 11: Aufstellung der Arbeiter am Bergwerk, Schwazer Bergbuch, 1556	44
Q 12: Muster eines Spanzettels, Schwazer Bergbuch, 1556	48
Q 13: Muster eines Haldenspanzettels, Schwazer Bergbuch, 1556	50
Q 14: Überlieferungsstücke zur bergmännischen Danielsage, Erzgebirge, ab 1562/1571	52
Q 15: Bergmännische Sagenüberlieferung zur Vorstellung vom wachsenden Erz, verschiedene Sagenkreise, ab 1562	55
Erschließungsfragen	58

Einführung

Diese Kurseinheit steht bewußt in der Mitte des Studienbriefs. Die Arbeit an den Quellen bildet immer das Herzstück der historischen Analyse.

Über die Auswahl der Quellen möchte ich hier nicht viele Worte verlieren. Der wichtigste Gesichtspunkt war mir, nur solche Stücke zu nehmen, die Sie auch wirklich selbständig 'knacken' können. Es mußte also ein Bezug zur Darstellung in Kurseinheit 1 bestehen, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, das dort Gelernte hier anzuwenden und zu vertiefen. Außerdem sollten es historisch wichtige Zeugnisse sein. Ich halte nichts davon, die 'Technik' der Quellenarbeit an Stücken zu üben, die zwar 'didaktische' Vorteile haben (etwa: einen klaren Aufbau oder eine einfache Sprache), aber der historischen Sache nach, mit der die Studenten befaßt sind, eher nebensächlich sind. Damit zusammen hängt der Gesichtspunkt, daß es typische Zeugnisse sein sollten. Und das heißt in manchen Fällen eben auch: so spröde und auf den ersten Blick so unverständlich, wie eben Quellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert für uns heute oft sind. Schließlich sollten verschiedene Quellengattungen vertreten sein: die frühe Bergbauliteratur ebenso wie Urkunden oder Bergordnungen.

Ob meine Auswahlrechnung im Hinblick auf Ihre Möglichkeiten zur eigenständigen Quellenarbeit aufgeht, kann ich natürlich jetzt noch nicht wissen. Das werden erst Ihre Rückmeldungen zeigen. Aber zu dieser eigenständigen Arbeit möchte ich doch vorab noch etwas sagen.

Einige der Quellen werden Ihnen sicher keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten. Die ausgewählten Stücke aus der bergmännischen Sagenüberlieferung zur Gestalt des Daniel (Q 14) und zur Vorstellung vom wachsenden Erz (Q 15) verstehen sich, jedenfalls was den Inhalt der Erzählungen betrifft, sozusagen von selbst. Ähnliches gilt wohl auch für die Textauszüge von Biringuccio (Q 8) und Agricola (Q 9). Diese vier Quellen sind wir bereits in Kapitel II der Kurseinheit 1 kurz durchgegangen. Einige Stellen werden Sie sogar dem Wortlaut nach wiedererkennen: sie sind dort bereits zitiert worden. Hier nun kommt es darauf an, sie in längeren Passagen zu studieren, um einen plastischeren Eindruck zu gewinnen. Aber auch, um weitergehende Fragen zu erschließen.

Auch mit Rüleins *bergbuchleyn* (Q 6) haben wir uns in Kapitel II bereits beschäftigt, sogar ziemlich ausgiebig. Allerdings wurde auch dabei das meiste nur in einer gegenüber dem Gesamttext arg gestutzten Form referiert. Vor allem aber ist uns ein wichtiger Aspekt dieser Quelle noch nicht vor Augen gekommen: Rüleins *bergbüchleyn* ist das erste gedruckte Sachbuch über den Bergbau. Das sagt sich leicht daher. Doch was es heißt, vermag nur die Anschauung des originalen Druckbildes zu vermitteln. Damit hängt auch ein wesentlicher Unterschied zu den anderen bereits genannten Quellen zusammen. Rüleins Büchlein erscheint in dieser Kurseinheit tatsächlich *als* Quelle. Die Texte von Biringuccio und Agricola dagegen werden nur aus zweiter Hand geboten: es sind Übersetzungen. Und die Stücke zur bergmännischen Sagenüberlieferung erweisen sich bei genauerem Hinsehen gerade deshalb als doch nicht so einfach zu interpretieren, weil es streng genommen gar keine historischen Quellen sind.

Für Rüleins haben wir neben dem Faksimile des Originals eine moderne Edition beigefügt. Hier können Sie also nach Herzenslust einige der wichtigsten Alltagsgeschäfte des forschenden Historikers üben und Ihre Ergebnisse zugleich kontrollieren: Text entziffern und lesen, Druckfehler korrigieren, Sinn erschließen, übersetzen. Und denken Sie daran: unablässiges *lautes Lesen* wirkt Wunder.

Soviel zu den literarischen Zeugnissen.

Die übrigen Quellen sind juristische Zeugnisse. Und Sie werden damit viel Mühe haben. Das gilt - mit einer Ausnahme - selbst für die Auszüge aus dem Schwazer Bergbuch, die zwar alle in moderner Übersetzung vorliegen, aber auch so noch ziemlich kompliziert, zuweilen konfus sind (Q 10, 12 und 13; Q 11 ist die Ausnahme: die ist einfach). Das gilt aber vor allem für die Quellen, die 'nur' in zuverlässigen Editionen, aber ohne Übersetzung ins moderne Hochdeutsch vorgelegt werden: die beiden Schwazer Bergordnungen (Q 1 und Q 2), die Schwazer Silber- und Kupferkäufe der Fugger (Q 3, Q 4 und Q 5) und der Arnstädter Gesellschaftsvertrag (Q 7). In diesen Fällen ist lediglich der Text des überlieferten Schriftstücks (manchmal sind es auch mehrere Stücke, deren Abweichungen ausgewiesen sind) aus der Handschrift buchstabengetreu ins gewohnte Druckbild übertragen. Aber sonst gibt es - außer vielleicht einem Kopfregeß des jeweiligen Herausgebers - keine weitere Hilfe. Genau deshalb repräsentieren diese Stücke das tägliche Brot des Historikers. Und es sind zuweilen harte Brocken, die nicht so sehr kräftiges analytisches Zubeißen, sondern vor allem ausdauerndes hermeneutisches Durchkauen erfordern.

Für diese schwierigen Stücke machen Sie sich auf folgendes gefaßt.

Beim ersten Durchgang werden Sie jede dieser Quellen mehrfach laut lesen müssen, bevor Sie überhaupt verstehen, worum es geht. Sie werden manche Stunde damit beschäftigt sein, den Text fürs bessere eigene Verständnis in modernes Deutsch zu bringen. Und selbst nach Tagen mag die eine oder andere Stelle immer noch unverständlich sein. Doch es hilft nichts. Auch das gehört zur Erfahrung eines jeden Historikers: in einer großen Quelle steckt mehr als ich als kleiner Historiker herausholen kann. Manches klärt sich einfach nicht.

Vieles wird sich dann beim zweiten Durchgang klären: bei der Beantwortung der Erschließungsfragen zu den einzelnen Quellen, die Sie am Ende dieser Kurseinheit finden. Diesen Fragen sollten Sie sich aber erst dann zuwenden, wenn Sie für sich allein mit den Quellen nicht mehr weiterkommen.

Beim dritten Durchgang schließlich - im Zuge der Bearbeitung von Kurseinheit 3 - wird es Ihnen wie Schuppen von den Augen fallen. Kurseinheit 3 enthält nämlich eine Reihe von Forschungsbeiträgen, die sich unter anderem, und zum Teil bis in die textkritischen Einzelheiten hinein, mit den in dieser Kurseinheit abgedruckten Quellen zum Schwazer Bergbau befassen. Um diese Beiträge angemessen bearbeiten zu können, wird ein erneuter Rückgriff auf die Quellen erforderlich sein. Auch dazu wird es am Ende der Kurseinheit 3 Leitfragen geben, die sich aber dann auf komplexere Problemstellungen beziehen (während die Erschließungsfragen am Ende dieser Kurseinheit sich nur auf das innere Textverständnis beziehen). Und bei der Bearbeitung dieser Leitfragen werden Sie feststellen, daß andere Leute zum Teil genau dieselben Probleme mit diesen Quellen hatten und haben wie Sie selbst.

Doch nun will ich nichts weiter vorwegnehmen. Vor allem möchte ich Sie nicht dazu verleiten, die Kurseinheiten 2 und 3 gleich parallel zu lesen. Nochmals mein dringender Rat: versuchen Sie zunächst, so viel wie möglich aus den Quellen herauszuholen, ohne Kurseinheit 3 zu Hilfe zu nehmen. Machen Sie sich erst Ihr eigenes Bild, und halten Sie es schriftlich fest, auch wenn es unvollständig oder in sich widersprüchlich ist. Übersetzen Sie die schwierigen Quellen, und verfassen Sie Zusammenfassungen und Kommentare dazu. Wenn Sie anschließend feststellen, daß Ihr Bild falsch war - um so besser. Denn dann haben Sie viel gelernt.

Diese Seite bleibt aus technischen Gründen frei!

Q 1: Schwazer Bergordnung, 1447

Text: Worms (1904: 110-11).

Dies ist die erste speziell für Schwaz erlassene landesfürstliche Bergordnung. Zuvor galten für Schwaz die Bestimmungen des Schladminger Bergbriefs (1408), der in der Gossensasser Bergordnung Herzog Friedrichs IV. von 1427 (Text bei Worms 1904: 99-103) auf ganz Tirol übertragen worden war.

[110]

Nr. 6. Herzog Siegmunds Bergordnung für Schwaz.

1447, August 10, Innsbruck.

Königl. bayerisches allg. Reichsarchiv, München. Neuburger Copialbücher. Tom. 28, fol. 270^b—271^b. Copie sec. XVI (A.) Handschrift der Bergverwaltung Kitzbüchl Cod. 293c, sec. XVII, fol. 1^a—1^b; (B.); in B hat das Stück folgende Überschrift: „Erstlichen ain bevelch und ordnung, darinen begriffen wie die huetlait schwören, die schichten gestanden und das khain hantstain vom perg getragen werden solle etc. an st. Lorenzentag des 1447 jars außgangen.“

fol. 270^b. Wir Sigmundt von gottes gnaden herzog zu Österreich zu Steir zu Kernndten und ze Krain grave zu Tirol empieten unserm getrewen Wilhalmen Voldrer, unserm perkrichter zu Swacz oder wer kunftliclich unser perkrichter daselbs sein wirdet unser gnad und alles gut. Wir empfelhen dir und wellen das du von unsern wegen ernstlich und vestiklich schaffest und mit vleis darob seiest, damit die nachgeschriben ordnung und sachen bei dem vorgemelten unserm perkwerch furgenommen und gehalten werden.

Von ersten das all hutleut sweren allen gruben gleichlich zuzesehen und getreulich zu arbeiten, das unsern underthanen die da in den gruben pawen und ausserhalb nutz und gut sei und mitsampt den geswornen iedem ainen lon setzen nach seinem verdienen.

Und das ain ieder hewer arbeit auf acht stund¹⁾ darnach ieder als sein arwait ain gestalt hat getreulich und ungeverlich.

Wann ainer von ainem arbeit aufneme oder im verhieß zu arwaiten und sein gelt darauf eingenomen het und dann
fol. 271^a. feirn gieng und solhr arwait nit auswartet, es wer am monntag oder andern tagen das du dann den oder dieselben daran haldest und mit ernst darob seiest, si solhem verhaissen gnug thuen.

¹⁾ uhr B.

[111]

Das du mitsampt andern, die dar zu gehören vleissiklich darob seiest, das wol geschaiden ding an den pergen gemacht werde, es sei ärzt oder furslag, damit nit ununtz arwait und darlegen darauf gee, als dann vor bescheen ist.

Das auch kain hantstain noch ander ärzt ab den pergen getragen werde, damit wir noch ander des nit schaden haben.

Das kain halden gearwait werd dieweil man die leut in den gruben bedarf, es sein hewer oder schaider.

Das ieder man gehalten werde also was ainem recht ist das das dem andern auch sei und niemant wider den andern gevortailt oder beswärt werd geverlich oder unpillich, sunler iederman gleich und recht beschech, dem armen als dem reichen getreulich und ungeverlich. Und laß das nit, das mainen wir gar ernstlich und wir gepieten auch darzu allen geswornen und allen andern so zu dem vorgemelten unserm perkwerch gehörn ernstlich und vestiklich, das si solhr unser ordnung und gescheft also gehorsam sein, auch unserm perkrichter beistendig und hilflich sein, damit dem also nachgangen und gehalten werde als lieb in sei unser swere ungnad zu vermeiden. Geben zu Innsprugkh an sant Lorenczen tag nach Cristi gepurd vierzehenhundert und darnach in dem sibenundvierzigisten jare. fol. 271^b.